

— die Erarbeitung der Anforderungscharakteristiken in der Ausbildung für Medizin, Stomatologie und Pharmazie an den Hochschuleinrichtungen.

(2) Der Minister ist für die Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze auf dem Gebiet der Kaderarbeit verantwortlich. Er leitet die ihm unterstellten Einrichtungen an und sichert in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke die einheitliche Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderarbeit im Gesundheits- und Sozialwesen. Er sichert die Vorbereitung, den Einsatz und die ständige Arbeit mit den leitenden Kadern entsprechend den festgelegten Nomenklaturen, fördert und kontrolliert insbesondere die politisch-fachliche Entwicklung der Frauen und Jugendlichen und den Einsatz von Frauen in leitende Funktionen.

(3) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§ 12

(1) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft des Ministeriums und der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und für die Einhaltung der Finanzdisziplin verantwortlich. Er sichert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Haushaltspläne, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds und bestätigt die Quartalskassenpläne.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit im Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Der Minister sichert die Grundsatzarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne in seinem Verantwortungsbereich und organisiert die einheitliche Anleitung Durchführung und Kontrolle auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung von Vorgaben für die Planung der Arbeitskräfte und gewährleistet die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Lohn-, Tarif- und Prämienpolitik.

(4) Der Minister schafft Voraussetzungen für die volle Entfaltung der Initiative und Schöpferkraft aller Mitarbeiter, gibt für die Durchführung des von der Gewerkschaft organisierten sozialistischen Wettbewerbs, für die Neuerer- und Rationalisatorenbewegung sowie die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge die grundsätzliche inhaltliche Orientierung.

(5) Der Minister gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich den Aufbau eines rationell organisierten einheitlichen Informationssystems für Planung, Rechnungsführung und Statistik. Er sichert die Projektkoordinierung auf dem Gebiet EDV und bestimmt den Einsatz von EDV-Anlagen.

§ 13

(1) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Verantwortungsbereich. Er sichert die Festlegung abrechenbarer Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß im Gesundheits- und Sozialwesen die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundrichtung der sozialistischen Rationalisierung arbeitet er mit den örtlichen Staats-

organen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen zusammen. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit, der Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

(3) Der Minister nimmt in seinem Verantwortungsbereich Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädlicher Arbeiten durch, kontrolliert die Versorgung der Mitarbeiter, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§ 14

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und bestätigt deren Statuten, Struktur und Stellenpläne. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Weisungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader im Ministerium und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinafvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Gesundheitswesens und der übertragenden Aufgaben der sozialen Betreuung, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der medizinischen Forschung, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorenbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verantwortungsbereich. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

4

§ 15

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Hauptabteilungen einschließlich der Staatlichen Hygieneinspektion, Abteilungen und Sektoren sowie in eine Hauptverwaltung Pharmazie und Medizintechnik gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Struktureinheiten und die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.